

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine badischer Lehrer

[urn:nbn:de:bsz:31-298811](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-298811)

Vereine badischer Lehrer.

1. Der badische Lehrer-Verein,

am 10. Mai 1876 auf einer Delegierten-Versammlung zu Durlach beschloffen und am 1. Januar 1877 in Tätigkeit getreten, hat folgende Statuten:

Zweck des Vereins.

§ 1. Der Badische Lehrer-Verein, der zugleich ein Glied des "Deutschen Lehrer-Vereins" ist, hat den Zweck: Förderung der Volksbildung durch Pflege des Volksschulwesens und durch Hebung des Lehrerstandes. Dieser Zweck soll erreicht werden:

- 1) durch die Tätigkeit der Konferenzen,
- 2) durch die Kreis- und Hauptversammlungen,
- 3) durch die Bemühungen des Vorstandes,
- 4) durch Herausgabe des Vereinsblattes,
- 5) durch sonstige literarische Unternehmungen.

Von den Mitgliedern.

§ 2. Der Verein besteht aus ordentlichen und Ehrenmitgliedern.

§ 3. Als ordentliche Mitglieder können die an den Volksschulen und anderen Lehranstalten Badens angestellten Lehrer und Lehrerinnen aufgenommen werden. Die Anmeldung geschieht durch den Vorsitzenden der betreffenden Vereinskonzferenz bei dem engeren Vorstand, welcher die Aufnahme vollzieht.

§ 4. Ehrenmitglieder können nur solche Männer werden, die sich um den Verein oder seine Zwecke hervorragende Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Anregung des Gesamtvorstandes durch die geschlossene Hauptversammlung.

§ 5. Jedes ordentliche Mitglied erhält bei der Aufnahme eine Mitgliedskarte, jedes Ehrenmitglied eine vom Vorstand auszustellende Ehrenurkunde.

Gliederung des Vereins.

§ 6. Der Verein gliedert sich in Konferenz- und Kreisbezirke. Die Konferenzen bilden sich nach eigenem Ermessen und Bedürfnis, doch sollen dieselben womöglich mit dem betr. Amtsbezirke zusammenfallen.

Von der Bildung einer Konferenz ist dem Kreisvertreter und durch diesen dem Obmann Anzeige zu erstatten. Bei Neugründung einer Konferenz muß dieselbe mindestens 15 Vereins-

mitglieder zählen. Die Kreise fallen mit den Bezirken der Großherzoglichen Kreisvisitationen zusammen.

Leitung des Vereins.

§ 7. Die Vereinsleitung geschieht durch den Vorstand und die Vorsitzenden der Vereinskongressen.

§ 8. Der Vorstand teilt sich in einen engern und weitem. Der engere Vorstand besteht aus dem Obmann, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Schriftleiter und zwei Beiräten.

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engern Vorstande und den Kreisvertretern.

Wahl der Vereinsbeamten.

§ 9. Alle Wahlen erfolgen in den Vereinskongressen durch geheime Abstimmung und es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der zur Wahl persönlich erschienenen Vereinsmitglieder.

§ 10. Es werden gewählt:

- 1) die Kongressbeamten von den Mitgliedern dieser Kongressen,
- 2) der Kreisvertreter und sein Stellvertreter von den Vereinsmitgliedern der Kongressen des betr. Kreises,
- 3) Obmann, Obmannstellvertreter, Schriftführer, Rechner und die zwei Beiräte von sämtlichen Vereinsmitgliedern. Schriftführer und Rechner sollen womöglich dem Kreise angehören, in welchem der Obmann seinen Wohnsitz hat; ein Mitglied des engern Vorstandes soll in Karlsruhe wohnen.

Dienstzeit der Vereinsbeamten.

§ 11. Die Kongressbeamten werden auf ein Jahr, alle Vorstandsmitglieder auf sechs Jahre gewählt. Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus. Wiederwahl aller Vereinsbeamten ist gestattet.

§ 12. Obmann und Kreisvertreter können kein anderes der in § 10 genannten Ämter übernehmen.

§ 13. Geht der Obmann vor vollendeter Dienstzeit ab, so tritt der Obmannstellvertreter an seine Stelle bis zur nächsten statutengemäßen Hauptversammlung; geht auch dieser gleichzeitig ab, so leitet der dienstälteste Vereinsbeamte die Vereinsgeschäfte.

§ 14. Den Vorstandsmitgliedern werden die Auslagen für Schreibmaterialien, Porto und Fahrttagen vergütet. Sie erhalten

bei den Sitzungen des Vorstandes und bei Besuch der Konferenzen eine Tagesgebühr von 6 Mk., der Obmann beim Besuch der Konferenzen Vertrauenspesen.

§ 15. Obmann, Schriftführer und Rechner erhalten einen jeweils von der geschlossenen Hauptversammlung festzusetzenden Gehalt.

Von den Pflichten des Vorstandes.

§ 16. Der engere Vorstand unterzieht alle Vereinsangelegenheiten einer Beratung und Beschlussfassung, trifft die Vorbereitung für alle den weiteren Vorstand und die Hauptversammlung betreffenden Gegenstände, besorgt die Vorprüfung der Jahresrechnung und vollzieht die Aufnahme von Vereinsmitgliedern. Er hält in der Regel alle drei Monate eine Sitzung ab.

§ 17. Dem weiteren Vorstande liegt ob: Feststellung des Orts, der Zeit und der Tagesordnung der Hauptversammlung, Einbringung von Vorschlägen an die Hauptversammlung bezüglich des Vereinsblattes, Unterstützung des Vereinsblattes nach Kräften, Bestellung der Schriftleitung, Prüfung und Genehmigung mit dem Drucker und Verleger des Vereinsblattes und mit Versicherungsgeellschaften, Bewilligung von Unterstützungen aus der Vereinskasse.

§ 18. Der Obmann führt in den Sitzungen des engeren und weiteren Vorstandes, sowie in den Hauptversammlungen den Vorsitz und vollzieht die Beschlüsse derselben; er ordnet die Wahlen an, beruft die Hauptversammlung, erstattet in dieser Bericht über die Vereinstätigkeit, erläßt die nötigen Bekanntmachungen, verkehrt mit den Vereinsbeamten, besucht die Konferenzen und vertritt den Verein nach außen.

§ 19. Der Obmannsstellvertreter übernimmt bei Verhinderung und nach etwaigem Austritt des Obmanns die Obliegenheiten desselben.

§ 20. Der Schriftführer besorgt die Vereinschreibereien, führt die Mitgliederlisten und unterzeichnet mit alle Anordnungen des Obmanns.

§ 21. Der Rechner besorgt die Kassengeschäfte des Vereins und legt jährlich Rechnung ab, deren Ergebnis in der nächsten Hauptversammlung vorzulegen ist.

Ein Auszug aus der Jahresrechnung ist jeweils im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

§ 22. Der Rechnungsprüfungsausschuß hat jedes Jahr die Rechnung zu prüfen und die Bemerkungen dem engeren Vorstande mitzuteilen.

In der Hauptversammlung erstattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Bericht über den Erfund der Rechnung. Auch wird dem Prüfungsausschuß das Recht eingeräumt, nach freiem Ermessen Kassensturz vorzunehmen.

§ 23. Der Kreisvertreter beruft und leitet die Kreisversammlung, setzt nach Anhörung der Konferenzvorsitzenden die Tagesordnung fest und erstattet über den Verlauf der Versammlung Bericht an den Obmann. Er faßt auf Grund der im Januar jeden Jahres einzusendenden Berichte der Konferenzvorsitzenden alljährlich im März seinen Gesamtbericht über die Tätigkeit der Konferenzen an den Obmann ab. Der Kreisvertreter soll die Konferenzen jährlich einmal, wiederholt nur auf Antrag des Obmanns besuchen.

§ 24. Der Vorsitzende der Vereinskonzferenz beruft und leitet diese, vermittelt die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3) und erstattet den Jahresbericht über die Tätigkeit der Konferenz an den Kreisvertreter.

Von der Vereinstätigkeit.

§ 25. Die Vereinskonzferenzen halten regelmäßige Versammlungen, besprechen in denselben Vereins- und Standesangelegenheiten und erörtern Schul-, Unterrichts- und Erziehungsfragen. Besonders zur Besprechung der letzteren Fragen sind Schulfreunde einzuladen.

§ 26. Die Kreisversammlungen treten nach Bedürfnis, mindestens aber zweimal in einer Obmannsperiode zusammen. Sie wählen zu ihren Vorträgen solche Gegenstände, deren Besprechung für den betreffenden Kreis besonders wünschenswert ist, oder auch solche von allgemeiner Wichtigkeit. Sie suchen hauptsächlich die Ortschulbehörden und Freunde der Schule zur Anwesenheit zu bewegen und unter der Bevölkerung Interesse für die Schule zu wecken und zu verbreiten.

§ 27. Die Hauptversammlung tritt je im dritten und sechsten Jahre einer Obmannsperiode zusammen. Sie besteht aus der öffentlichen und aus der geschlossenen Hauptversammlung.

Die öffentliche Hauptversammlung findet vor der geschlossenen statt.

§ 28. Zu der geschlossenen Hauptversammlung, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich ist, sendet jede Konferenz einen Vertreter. Konferenzen, in denen mindestens 300/0 der anwesenden Mitglieder in der Minderheit sind, haben das Recht, für diese einen weiteren Vertreter zu senden.

Die Vertreter sollen in der Lage sein, über die Tätigkeit ihrer Konferenz zu berichten, an den Abstimmungen namens der Konferenz teilzunehmen und die Wünsche der Konferenz in den Hauptversammlungen vorzutragen.

Die Vertreter haben sich durch Vollmachten, die von sämtlichen Auftraggebern in der Konferenz unterzeichnet, und deren Unterschriften vom Vorsitzenden beglaubigt sein müssen, auszuweisen. Sie erhalten als Reiseentschädigung Ersatz der Fahrtkosten (Rückfahrkarte 3. Klasse) aus der Vereinskasse. Sie haben den Hauptversammlungen anzuwohnen und ihren Konferenzen darüber zu berichten.

§ 29. Über nachstehende Gegenstände kann nur in der geschlossenen Hauptversammlung beraten und beschlossen werden:

- a) Bericht des Obmanns über den Stand und die Tätigkeit des Vereins und den Stand des Vereinsvermögens.
- b) Erstattung des Kassenberichtes und Mitteilung des Prüfungsausschusses.
- c) Beratung der Statuten.
- d) Die eigentlichen Vereinsangelegenheiten (Gehalte der Vereinsbeamten, Reisegelder, Beiträge an Unterstützungs- und andere Vereine usw.)
- e) Ernennung des Rechnungsprüfungsausschusses auf drei Jahre.
- f) Verufung ausgeschlossener Mitglieder (§ 32).

Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher dem Vorstand mitgeteilt werden.

Änderungsvorschläge der Statuten müssen zu ihrer Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erlangen.

§ 30. Zu den Gegenständen der Besprechung in der öffentlichen Hauptversammlung gehören größere Vorträge über Erziehungs- und Unterrichtsweisen, Besprechung über innere und äußere Schulverhältnisse, über Lage, Stellung und Verhältnisse des Lehrerstandes. Anträge zur Besprechung sind dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben.

Jeder Freund des Volksschulwesens und des Lehrerstandes kann an den Verhandlungen der öffentlichen Hauptversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 31. Eine außerordentliche Hauptversammlung muß stattfinden:

- a) wenn der weitere Vorstand eine solche für nötig erachtet.
- b) wenn ein Viertel der Vereinsmitglieder eine solche verlangt.

§ 32. Jedes Mitglied verpflichtet sich, zur Erreichung des in § 1 vorgestellten Zweckes nach Kräften beizutragen, sowie allen innerhalb des Vereins ordnungsmäßig zustande gekommenen Beschlüssen Folge zu leisten. Wenn ein Mitglied nach Ablauf des Kalenderjahres die Zahlung des Beitrages verweigert oder die Interessen des Vereins schädigt, so kann dasselbe durch Beschluß des Gesamtvorstandes vom Verein ausgeschlossen werden. In letzterem Falle steht dem ausgeschlossenen Mitgliede die Berufung an die geschlossene Hauptversammlung zu.

§ 33. Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe der besonders hiefür aufgestellten Satzungen.

§ 34. Alle wichtigen Vereins- und Standesangelegenheiten sollen, sofern es die Zeit gestattet, vor ihrer endgültigen Erledigung den Vereinskonzferenzen zur Beratung vorgelegt werden.

§ 35. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 1 M. Die Aufnahmegebühr fällt für die in dem ersten Dienstjahre eintretenden Lehrer weg. Jede Zahlung erfolgt portofrei an die Vereinskasse.

§ 36. Jedes ordentliche Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Beitrag von 2.—M. Zur Ruhe gesetzte Lehrer können ordentliche Mitglieder bleiben, zahlen jedoch keine Beiträge mehr.

Die Zahlung erfolgt in der Konferenz, in welcher das Mitglied am 1. Juli angestellt ist.

Dom Vereinsblatt.

§ 37. Die „Badische Schulzeitung“ ist Eigentum und Organ des Vereins; daher übernimmt jedes ordentliche Mitglied die moralische Verpflichtung, das Vereinsblatt nicht nur zu halten, sondern auch nach Kräften zu unterstützen. Alle Anzeigen der Vereinsbeamten sind von diesen im Vereinsblatt zu veröffentlichen.

Auflösung des Vereins.

§ 38. Die Auflösung des Vereins kann durch die Hauptversammlung beschlossen werden, wenn die Mitgliederzahl unter Hundert herunterfällt. Sein etwaiges Vermögen fällt zu je einem Drittel dem „Pestalozzi-Verein badischer Lehrer“, dem „Allgemeinen badischen Lehrer-Witwen- und Waisenstift“ und dem „Unterstützungsverein unständiger Lehrer“ zu.

Vereinsvermögen auf 1. Januar 1905: 20309 M 98 S.
Einnahmen pro 1904: 17215 M 23 S. Ausgaben pro 1904: 16190 M 7 S. Mitgliederzahl im ganzen: 4470, darunter 4024 zahlende.

Den engeren Vorstand bilden:

Hauptlehrer	R. Baur in Weitenung,	Obmann
"	J. Eiermann in Achern,	Schriftführer.
"	A. Rähringer in Waldbulm,	Rechner.
"	K. Kuh in Kadolszell,	Beirat.
"	M. Köbel in Mannheim,	"
"	L. Göckel in Heidelberg,	"

Der weitere Vorstand bildet sich aus dem engeren Vorstande und den nachgenannten 13 Kreisvertretern:

1. Kreis Konstanz: Hauptlehrer J. Volk in Kesselwangen.
2. " Billingen: " U. Schüller in Billingen.
3. " Waldshut: " J. Baur in Säckingen.
4. " Lörrach: " J. Klug in Lörrach.
5. " Freiburg: " F. Hettich in Freiburg.
6. " Lahr: " J. Zimmermann in Dinglingen.
7. " Offenburg: " A. Kraus in Oppenau.
8. " Baden: " K. Feigenbusch, Ettlingenweiler.
9. " Karlsruhe: " H. Heckmann in Karlsruhe.
10. " Bruchsal: " L. Brünner in Roth.
11. " Heidelberg: " A. Ehinger in Mannheim.
12. " Mosbach: " G. Klein in Diebesheim.
13. " L.-Bischofsheim: " H. Fontaine in Sachsenflur.

Ehrenmitglieder des Vereins: Oberschulrat Geh. Hofrat Dr. G. P. Weygoldt in Karlsruhe Kreis Schulrat a. D. Hofrat Chr. Rapp in Freiburg. Hofrat Stadtschulrat a. D. G. Specht in Karlsruhe.

Der Verein übernimmt die Kosten für Rechtsstreitigkeiten seiner Mitglieder nach Maßgabe folgender Statuten:

§ 1. Der gegenseitige Rechtsschutz der Mitglieder des Bad. Lehrervereins besteht in Gewährung von Geldunterstützungen an Vereinsmitglieder zur Durchführung von rechtlichen Streitfragen.

Der Rechtsschutz gewährt keinen Rechtsbeistand, sondern nur Geldmittel zur Führung der rechtlichen Streitigkeiten. Die Beschaffung von Rechtsanwältinnen, die rechtzeitige Einlegung der Berufung und Revision bleiben dem bei dem Rechtsstreit beteiligten Vereinsmitgliede überlassen.

§ 2. Diese Unterstützung kann nur in Rechtsstreitigkeiten, wenn sie den Lehrer als solchen betreffen und zwar in prinzipiellen die Gesamtheit der Lehrerschaft betreffenden Fällen soweit die entscheidenden Instanzen die rechtliche Durchführung derselben für notwendig oder wünschenswert halten, eintreten.

In anderen Fällen wird eine Unterstützung nur unter besonderen Umständen gewährt.

§ 3. über die Unterstützungsgesuche entscheidet die Rechtsschutzkommission, welche aus den Mitgliedern des engeren Ausschusses des Badischen Lehrervereins unter Bezug eines Rechtsgelahrten besteht.

§ 4. Die Anträge sind von den Antragstellern unter Nachweis ihrer Zugehörigkeit zum Badischen Lehrerverein direkt an die Rechtsschutzkommission zu richten. Die Unterstützung kann nur gewährt werden, wenn der Antragsteller mindestens ein volles Jahr Mitglied des Badischen Lehrervereins ist. Schulkandidaten, welche im ersten Jahre ihrer Anstellung in den Verein eintreten, haben sofort Anspruch auf Unterstützung. — Jedem Antrage ist eine Bescheinigung des Konferenzvorsitzenden beizufügen, daß der Antragsteller der oben angegebenen Eigenschaft entspricht.

§ 5. Eine Entschliebung über Gewährung von Geldmitteln kann in der Regel erst stattfinden, wenn ein Erkenntnis erster Instanz vorliegt, um ein objektives Bild der Sachlage zu gewinnen.

Es ist also dem Antrage, welcher eine Darstellung des Herganges enthalten muß, beizufügen das Erkenntnis erster Instanz oder wörtliche Abschrift desselben.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, bei sich ergebenden Streitigkeiten, unter wahrheitsgetreuer Darlegung des Tatbestandes ein Gutachten der Rechtsschutzkommission darüber einzuholen, ob eine gerichtliche Entscheidung für notwendig erachtet wird und ob ein sicherer Erfolg zu erwarten sei.

§ 6. Da in Strafprozessen die Berufungsfrist nach Zustellung nur eine Woche dauert, und in dieser Zeit in der Regel noch kein Beschluß der Rechtsschutzkommission den Antragsteller erreichen kann, so hat der letztere, sobald er den Antrag auf Rechtsschutz stellt, unter allen Umständen zugleich durch seinen Rechtsanwalt Berufung bezw. Revision einzulegen. Wird von der Rechtsschutzkommission der Antrag abgelehnt, so steht es dem Antragsteller frei, entweder die Berufung bezw. Revision zurückzuziehen, oder auf seine Kosten den Prozeß weiterzuführen. In jedem Falle trägt der Rechtsschutz die Kosten, welche durch Einlegung und Zurückziehung entstehen.

In Strafsachen, die der Zuständigkeit der Strafkammern oder Schwurgerichte gehören, kann der Antrag auf Gewährung der Geldhilfe schon nach Empfang der Anklageschrift gestellt werden, weil bei desfalligen Anklagen der Schwerpunkt des Verfahrens in der ersten Instanz liegt. Dem Antrage, welcher in solchen Fällen schleunigst verbeschieden werden soll, ist die Anklageschrift im Original oder in wörtlicher Abschrift beizufügen.

§ 7. Eine Bewilligung von Geldmitteln für einen Prozeß, der erst, nachdem das Erkenntnis Rechtskraft erhalten hat, zur Kenntniz der Rechtsschutzkommission kommt, ist unstatthaft.

§ 8. Die Geldbewilligung kann sich erstrecken auf einzelne wie auf sämtliche Instanzen. In Ausnahmefällen können dem Antragsteller auch Beihilfen zu seinen persönlichen Auslagen bewilligt werden. Die Kostenberechnungen des Gerichts und der Rechtsanwälte sind der Rechtsschutzkommission im Original einzureichen.

Die schriftlichen Erkenntnisse bleiben im Besitz der Rechtsschutzkommission.

§ 9. Die Kosten für den Rechtsschutz werden gedeckt aus der Kasse des Badischen Lehrervereins. Da der Rechtsschutz eine Einrichtung dieses Vereins ist und mit ihm zusammenhängt, so ist die Rechnung für den ersteren in der Jahresrechnung, für den letzteren unter der besonderen Rubrik „Rechtsschutz“ aufzuführen.

§ 10 Die Unterstützungen sind als Darlehen zu gewähren, welche zurückbezahlt werden müssen, wenn a) der Unterstützte ein rechtskräftiges obstehendes Erkenntnis erstritten hat, und ihm vom Gegner seine baren Auslagen vergütet worden sind, b) oder der Unterstützte vor Ablauf von 5 Jahren nach Empfang der Unterstützung aus dem Bad. Lehrerverein, Todesfall ausgenommen, ausscheidet oder ausgeschieden werden muß.

§ 11. Ein teilweiser oder ganzer Erlaß der unter § 10 vorgesehene Rückzahlung ist in Ausnahmefällen gestattet; die Entscheidung darüber steht der Rechtsschutzkommission zu.

§ 12. Von der Rechtsschutzkommission werden im Vereinsorgan laufende Nachrichten über den Verlauf und Erfolg derjenigen Rechtsfälle, welche unterstützt wurden, veröffentlicht, so weit sie zur Orientierung der Mitglieder wünschenswert erscheinen.

2. Pestalozzi-Verein,

gegründet den 12. Januar 1846 zu Achen zur Unterstützung der Witwen und Waisen badischer Lehrer.

Mitgliederstand auf 1. Januar 1905: 2911. Im Jahre 1904 wurden neu aufgenommen 90 und es starben 64. Durchschnittsalter der Mitglieder im allgemeinen 45,53, der Neuaufgenommenen 25,72 und der Verstorbenen 59,26 Jahre. Weiter weist die Vereinsrechnung pro 1904 auf: **Einnahmen**: Beiträge der Mitglieder 60507,05 *M*, Zinsen 35625,70 *M*, Geschenke 4245,48 *M*, Laufende Einnahmen im Soll 103057,23 *M*, Summe aller Einnahmen im Soll 1075459,01 *M*. **Ausgaben**: 64 Benefizien

à 1163: 74432 *M.*, Angelegte Kapitalien: 133729,36 *M.*, Summe aller Ausgaben: 224764,69 *M.* Vermögen: Wert der Liegenschaften: 70159,41 *M.*, Zinstragende Kapitalien: 840431,63 *M.*, Reinvermögen auf 1. Januar 1905: 922281,33 *M.* Bilanz: Barwert der Benefizien: 1478768,67 *M.*, Barwert der Beiträge: 777499,96 *M.*, Deckungskapital: 701268,71 *M.*, Überschuß der Bilanz: 221012,62 *M.*

Zentral-Verwaltung:

Direktor: Hauptlehrer J. A. Steiger in Offenburg.
 Kassier: " J. R. Heisch " "
 Schriftführer: " J. Wohlfart " "
 Beiräte: Hauptl. a. D. H. Volk und A. Engler in Offenburg.

Prüfungsausschuß:

Vorstand: Hauptlehrer W. Schumacher in Karlsruhe.
 Beiräte: Hauptl. Otto Fischer und Georg Egel in Karlsruhe.
 Die außerordentliche Generalversammlung zu Offenburg am 2. Oktober 1905 nahm eine neue Satzung an, auf Grund derer des Großh. Ministerium des Innern dem Pestalozzi-Verein die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb nach dem Versicherungs-Aufsichtsgesetz erteilte.

Nach dieser Satzung werden nun im Pestalozzverein die Beiträge nur noch bis mit dem 75. Lebensjahr bezahlt und zwar nach nachstehenden Tarifen.

I. Tarif.

für die am 12. Januar 1882 schon vorhanden gewesenen und nach neuem Tarif eingeschätzten Mitglieder:

Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. <i>M.</i>	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. <i>M.</i>	Lebensalter am 12. Jan. 1882.	Jahres- Beitrag. <i>M.</i>
18	14,50	30	21,10	42	32,30
19	14,90	31	21,80	43	32,90
20	15,30	32	22,60	44	33,40
21	15,70	33	23,40	45	34,—
22	16,20	34	24,30	46	34,—
23	16,70	35	25,20	47	34,—
24	17,30	36	26,10	48	34,—
25	17,80	37	27,10	49	34,—
26	18,40	38	28,20	50	34,—
27	19,—	39	29,30	51	34,—
28	19,70	40	30,40	52	34,—
29	20,40	41	31,70		

II. Tarif

für die nach dem 12. Januar 1882 eingetretenen Mitglieder:

Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.	Eintritts- Alter.	Jahres- Beitrag.
	<i>M</i>		<i>M</i>		<i>M</i>
18	14,50	33	23,40	48	42,70
19	14,90	34	24,30	49	44,80
20	15,30	35	25,20	50	47,—
21	15,70	36	26,10	51	49,30
22	16,20	37	27,10	52	51,80
23	16,70	38	28,20	53	54,50
24	17,30	39	29,30	54	57,40
25	17,80	40	30,50	55	60,50
26	18,40	41	31,70	56	63,90
27	19,—	42	33,—	57	67,50
28	19,70	43	34,40	58	71,50
29	20,40	44	35,90	59	75,90
30	21,10	45	37,40	60	80,70
31	21,80	46	39,10		
32	22,60	47	40,80		

3. Allgemeines Bad. Lehrer-Witwen- und Waisensstift,

gegründet am 15. September 1878 zu Offenburg. Es hat die Bestimmung, den Witwen und Waisen ordentlicher Mitglieder eine durch die alle drei Jahr stattfindende Generalversammlung festzusetzende Jahresrente zu entrichten und bei außerordentlichen Nothfällen auch anderweitige Unterstützungen zu gewähren. Die Mitgliedschaft, welche jedem aktiven badiſchen Volksschullehrer zuſteht, wird erworben durch eine ſchriftliche Beitrittserklärung und Bezahlung eines Jahresbeitrages von acht Mark. „Erfolgt der Eintritt nach zurückgelegtem 28. Lebensjahr, ſo hat der Eintretende für jedes weitere Lebensjahr neun Mark nachzuzahlen. Die erſte Nachzahlung wird für dasjenige Kalenderjahr berechnet, in welchem der Eintretende das 28. Lebensjahr zurücklegt. Für die Berechnung der Beiträge iſt das Kalenderjahr maßgebend.“ Austritt aus dem Lehrerſtande hat nicht den Austritt aus dem Stift zur Folge. Ehrenmitglieder zahlen einen einmaligen Beitrag von 10 *M* oder jährliche Beiträge von mindedeſtens 1 *M*. Zu den Mitteln der Vereinskafſe kommen noch die Zuſchüſſe aus den Überweisungen der Aktiengeſellſchaft Konfordia in Bühl.

Stand am 1. Januar 1904; Ordentliche Mitglieder 1519.
Zugang pro 1904: 13, Abgang: 54.

Reinvermögen am 1. Januar 1905:	242 852	M	56	ℒ
Vermehrung im Jahre 1904:	5 434	M	19	ℒ
Eigentliche Einnahmen pro 1904:	25 789	M	82	ℒ
Ausgaben " "	23 869	M	83	ℒ
Gesamteinnahmen " "	110 963	M	73	ℒ
Gesamtausgaben " "	105 761	M	71	ℒ

Berausgabe wurden an 430 Witwen, 179 Halb- und 9 Ganzwaisen 18 705 M 68 ℒ und von der Aktiengesellschaft Konfordia in Bühl 3274 M 35 ℒ, zusammen 21 980 M 03 ℒ, nebst dem noch 488 M einmalige Unterstützungen. Gabe der Konfordia pro 1904/05: 3400 M.

Der Stiftungsvorstand besteht aus:

Hauptlehrer	H. Stürer in Mannheim, Obmann.
Penf.	Ehr. Eitel in Rohrbach, Stellvertreter.
"	W. Jhrig in Mannheim, Schriftführer.
"	B. Bodt in Feudenheim, Rechner.
"	M. Röbel in Mannheim, Beirat.
"	A. J. Weizel in Ladenburg, Beirat.
"	Gg. Wolfinger in Schriesheim, Beirat.

4. Krankenfürsorge bad. Lehrer

gegründet am 1. Januar 1904 zu Offenburg.

Der Verein „Krankenfürsorge badischer Lehrer“ verfolgt den Zweck, ernstlich erkrankten Lehrern (Mitgliedern) ein Krankengeld zu gewähren und zu gegebener Zeit für erholungsbedürftige Lehrer und deren Familienangehörige ein Erholungsheim zu erstellen. Mitglied kann jeder an badischen Volksschulen, sowie an andern öffentlichen Lehr- und Erziehungsanstalten Badens angestellte Lehrer werden, wenn er zur Zeit der Aufnahme gesund und nicht über 40 Jahre alt ist.

Der schriftlichen Beitrittserklärung (Formular A), welche der zuständigen Bezirksverwaltung zuzustellen ist, muß ein ärztliches Gesundheitszeugnis (Formular B) beigelegt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Verwaltungsrates ernannt. Wer einen Jahresbeitrag von wenigstens 3 M in die Vereinskasse entrichtet, ist außerordentliches Mitglied mit den Rechten eines Ehrenmitgliedes.

Ordentliche Mitglieder zahlen eine Aufnahmestage von 3 M (unständige Lehrer nicht) und einen Jahresbeitrag von 10 M.

Nach vollendetem 32. Lebensjahr Eintretende haben für jedes weitere Jahr eine Nachzahlung von 10 *M* zu leisten.

Jedes infolge Krankheit dienstunfähig gewordene Mitglied hat vom 9. Tage der Erkrankung an Anspruch auf Krankengeld. Dieses besteht in einem täglichen Betrage von 2 *M* für die Dauer von 90 Tagen während eines Jahres (365 Tage). Sind jedoch die wirklichen, durch die Krankheit entstandenen Auslagen geringer als obiger Betrag, so werden nur diese ersetzt. Wer seinem Dienste noch vorstehen kann, aber besondere Auslagen für ärztl. Hilfe, Operationen, Pflege usw. hat, erhält nach Ermessen des Verwaltungsrates und dem Stande der Kasse ein entsprechendes Krankengeld.

Im Erkrankungsfall eines Mitgliedes ist dem Bezirksverwalter spätestens am 14. Krankheitstage Anzeige hiervon zu erstatten. Dem späteren, an die Bezirksverwaltung abzugebenden Gesuche ist beizufügen: 1. ein ärztliches Zeugnis (Formular D); 2. ein behördliches Zeugnis über die Dauer der Dienstunfähigkeit; 3. ein Kostenverzeichnis mit den nötigen Belegen.

Gesuche um Krankengelder müssen innerhalb 4 Wochen nach überstandener Krankheit eingereicht sein.

Stand am 1. Januar 1905:

Zahl der Mitglieder: 1368. Vereinsvermögen *M* 19802,65.
Ordentliche Einnahmen pro 1904: *M* 14072,14. Ordentliche Ausgaben: *M* 11954,20. Zahl der unterstützten Mitglieder: 130.
Höhe der Unterstützungssumme *M* 10491,29.

Der Verwaltungsrat besteht aus:

Hauptlehrer J. Wohlart in Offenburg, Vorstand.
" Fr. Lurz in Offenburg, Kassierer.
" W. Müller in Offenburg, Schriftführer.
Oberlehrer J. G. Säger in Dinglingen, Beirat.
Hauptlehrer Aug. Müller in Nietersheim, Beirat.

Der Prüfungsausschuß:

Oberlehrer Fr. K. Hesch in Offenburg, Vorstand.
Hauptlehrer J. Lydiin in Baden, Beirat.
" Fr. Ammann in Oberkirch, Beirat.

5. Die Konfraternitas, Verein bad. Volksschullehrer zu gegenseitiger Unterstützung bei Feuerschaden,

gegründet am 16. September 1879 zu Offenburg, hat zum Zweck, denjenigen Volks-, Real- und Gewerbeschullehrern (auch Lehrerinnen, Lehrerwitwen und Lehrertöchtern) des Großherzogtums Baden, welche von einem Brandunglücke betroffen werden, eine

Unterstützung zu verabreichen, welche dem Schaden gleichkommt, den sie an vom Feuer zerstörten oder beschädigten, der Unterstützungspflicht des Vereins unterstellten Mobilargegenständen erlitten haben.

Der Eintritt in den Verein wird erwirkt durch ein dem Bezirksobmann einzureichendes Verzeichnis sämtlicher der Unterstützungspflicht des Vereins zu unterstellenden Fahrnisse nach Gattung, Zahl und Wertangabe.

Ständige Beiträge werden nicht geleistet; dagegen zahlt jedes beitretende Mitglied von je 1000 *M* seines Fahrniswertes 2 *M* als Eintaufskare. Die infolge eines Brandunglücks verausgabte Unterstützungssumme ist durch Umlage auf sämtliche Vereinsmitglieder, den brandbeschädigten Teil ausgenommen, der Vereinskasse wieder zu ersetzen.

Die in einem Jahre behufs Wiedererjases von den Vereinsmitgliedern zu erhebende Umlage darf den Betrag von 1 *M* pro Tausend nicht überschreiten, und ist dementsprechend bei entstehender Notwendigkeit der Deckung größerer Feuerschäden der Wiedererjase auf zwei oder mehrere Jahre zu verteilen.

Stand auf 1. Januar 1905:

Mitglieder: 4563. Versicherungssumme: 20 553 186,— *M*.
Vermögen auf 1. Januar 1905: 27 177,01. Laufende Einnahmen pro 1904: 2996,74. Laufende Ausgaben: 1971,44 *M*.

Vorstand:

Hauptlehrer J. Ott in Bühlerthal, Obmann.
" St. Weinig in Baden, Stellvertreter.
" G. Rüger in Bühlerthal, Schriftführer.
" R. Sturm in Eifenthal, Rechner.
Direktor G. Dühmig in Bühl, Beirat.

6. Der Verein unständiger Lehrer zu gegenseitiger Unterstützung in Krankheitsfällen

wurde am 15. April 1883 auf einer Versammlung in Bühl ins Leben gerufen zwecks gegenseitiger Unterstützung aktiver badischer Schulgehilfen in Krankheitsfällen. Diese erhalten als „ordentliche Mitglieder“ bei eintretender Krankheit von dem Tage an, an welchem die in der landesherrlichen Verordnung vom 14. Dezbr. 1892, § 1 vorgesehene Gehaltsauszahlung aufhört, eine monatliche Unterstützung von je 75 *M* und zwar auf die Dauer von ein und einem halben Jahre.

Gesuche um Unterstützung sind sofort nach erfolgter Gehaltsfestsetzung unmittelbar an den Vorstand zu richten.

Demselben müssen beigelegt werden:

Ein ärztliches Zeugnis zum Nachweis der Krankheit, eine beglaubigte Abschrift des behördlichen Erlasses, nach welchem die Gehaltsauszahlung eingestellt wurde.

Die Anmeldung als ordentliches Mitglied geschieht schriftlich durch Vermittlung des Bezirksrhebers oder direkt beim Vereinsvorstande. Es sind dabei vorgeschriebene Formulare zu verwenden; die Unterstützungspflicht des Vereins wird durch deren gewissenhafte Ausfüllung bedingt.

Unständige Lehrer, welche am Tage ihrer Anmeldung länger als drei Monate aus dem Seminar entlassen sind, haben mit dem Aufnahmegesuch ein bezirksärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Dem Vorstande bleibt es überlassen, auch von denjenigen, welche sich im ersten Vierteljahr nach erfolgter Seminarentlassung zur Aufnahme in den Verein anmelden, — die ordentliche Mitgliedschaft erhalten dieselbe erst mit dem Tage ihrer Verwendung im Schuldienste — dieses Gesundheitszeugnis zu verlangen, wenn es ihm nach den näheren Umständen geboten erscheint.

Die Aufnahmestaxe für ordentliche Mitglieder beträgt 2 *M.* Unständige Lehrer, welche bei ihrem Eintritte nicht mehr im ersten Dienstjahre stehen, müssen außer dem genannten Aufnahmebeitrag die dem Verein durch den verspäteten Eintritt entzogenen Umlagen nachbezahlen. Ratenzahlungen sind nach vorhergegangener Vereinbarung mit dem Vorstande gestattet.

Als außerordentliches Mitglied wird aufgenommen:

a) Wer einen einmaligen Beitrag von 5 *M.* oder einen jährlichen von 1 *M.* leistet.

b) Jedes ordentliche Mitglied, welches nach erlangter etatmäßiger Anstellung einen einmaligen Beitrag von 3 *M.* entrichtet. Die jährlichen Unterstützungen werden im folgenden Jahre durch Umlage erhoben. — Mitgliederstand am 1. Januar 1905: 1184.

Das Vereinsvermögen betrug am 1. Januar 1905: 11 927,42 *M.* Im Jahre 1904 wurden an 12 erkrankte Mitglieder 5095 *M.* verausgabt und eine Umlage von 3,50 *M.* pro Mitglied erhoben. Die Aktiengesellschaft Konkordia in Bihl leistete dem Verein einen freiwilligen Beitrag von 600 *M.*

Verein Vorstand:

Unterlehrer Lothar Herkel in Mannheim, Mittelstr. 20, Vorsitzender. Unterlehrer Joh. Walch, Mannheim, Stellvertreter. Unterlehrer Fritz Scherer, Mannheim, Bethovenstr. 10, Kassier. Unterlehrer Ludwig Raab, Mannheim, Stellvertreter. Unterlehrer K. Ringwald in Heidelberg, Beirat. Unterlehrer Ad. Engert in Karlsruhe, Beirat.

7. Pestalozzi-Stiftung in Mannheim,

gegründet am 12. Januar 1846, gewährt den Hinterbliebenen (Witwen bezw. Waisen) eines verstorbenen Mitgliedes jährliche Benefizien (z. B. 240 *M.*). Die Eintrittstaxe beträgt 200 *M.*, der jährliche Beitrag 12 *M.*. Wer nach dem 30. Lebensjahre eintritt, hat die verfloßenen Jahresbeiträge nachzuzahlen und für dieselben, wie auch für die Eintrittstaxe 4% Zinneszinsen zu entrichten. Vermögensstand am 1. Januar 1905: 127 201,— *M.* Einnahmen pro 1904: 8693,94 *M.* Ausgaben pro 1904: 8655,90 *M.* Seit 1846 an Witwen, Waisen zc. 127 627 Mk. 50 Pfennig. Ordentliche Mitglieder: 99. Ehrenmitglieder: 122. Bezugsberechtigt: 20 Witwen à z. Bt. 240 *M.*

Vorstand: A. Schmitt, Hauptl. Schriftföhrer: A. Schweizer, Hauptl. a. D. Rechner: M. Kappert, Hauptl. Beiräte: G. Bächner, K. Strohbach, Hauptlehrer.

8. Pensionsverein Mannheim,

gegründet 1875 für Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen an Mannheimer Volksschulen, gewährt jährliche Zuschüsse zur staatlichen Pension, jenen 450 *M.*, diesen 300 *M.*. Die Eintrittstaxe beträgt bis zum 30. Lebensjahre 200 *M.*; später eintretende Mitglieder haben nebstdem Nachzahlung der jährlichen Beiträge vom 30. Lebensjahre an zu leisten. Jahresbeitrag eines Mitgliedes 24 *M.* Mitgliederzahl auf 1. Januar 1905: 66. Vermögensstand auf 1. Januar 1905: 94 900. Einnahmen pro 1904: 4868 *M.* Ausgaben pro 1904: 4204 *M.* 8 Pensionäre und 1 Pensionärin.

Vorstand: M. Ködel, Hauptl. Schriftföhrer: A. Tritschler, Hauptl. Rechner: A. Kupprion, Hauptl. Beiräte: Oberlehrer G. Bächner und Hauptl. P. Fritzius.

9. Der Verein „Fürsorge“ in Karlsruhe

zur Unterstützung der Lehrer-Witwen und Waisen durch Karlsruher Lehrer am 12. Januar 1874 gestiftet. Jedes Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 10 *M.* und außerdem eine Aufnahme-taxe von 80 *M.*. Die alljährlich stattfindende Generalversammlung setzt die Jahresrenten der Witwen und die Bezüge der minderjährigen Kinder verstorbenen Mitglieder fest. Die Jahresrente beträgt z. Bt. (bei 20 Witwen) 110 *M.* Mitglieder: 72. Einnahmen pro 1904: 7006 *M.* 79 *S.* Ausgaben pro 1904: 6237 *M.* 53 *S.* Vermögensstand auf 1. Jan. 1905: 62034 *M.* 62 *S.* Seit Gründung des Vereins starben 33 Mitglieder, welche 7405 *M.* einbezahlten; die Hinterbliebenen derselben erhielten 26087 *M.* 15 *S.*

Vorsitzender: Frz. Müller, Reallehrer. Schriftführer: Fr. W. Mattes, Oberlehrer. Rechner: August Ziegler, Hauptlehrer. Beiräte: Karl Kürsch und Karl Stehlin, Hauptlehrer; Stellvertreter: Anton Hahner, Oberlehrer. Prüfungsausschuß: Wilhelm Räuber, Georg Greiner, Reallehrer und Wils. Fertig, Hauptl. Stellvertreter: Georg Moraw, Oberlehrer.

10. Jugendschriftenauschüsse.

Karlsruhe: Vorsitzender Hauptlehrer D. Fritz, Klauprechtstr. 22. Lehr: Vorsitzender Hauptlehrer H. Gremmelsbacher.

Mannheim: Vorsitzender Oberl. K. Lauer, Kaiser-Wilhelmstr. 115.

Obgenannte Vorsitzenden sind stets bereit, bei Einrichtung und Ergänzung von Schülerbibliotheken Auskunft zu erteilen; auch sind bei ihnen Verzeichnisse empfehlenswerter Jugendschriften kostenlos zu erhalten.

11. Mannheimer Diesterweg-Verein.

Im Jahre 1890 in's Leben gerufene Vereinigung von Freunden der Volksbildung und Volkserziehung zu dem Zwecke der Förderung und Pflege der pädagogischen und allgemein wissenschaftlichen Weiterbildung seiner Mitglieder, Mitwirkung an der Bildung und Erziehung des Volkes in wissenschaftlicher, künstlerischer und literarischer Beziehung, Wahrung und Pflege der Schulinteressen, Stellungnahme zu pädagogischen Tagesfragen. Mitgliederzahl 477. Bibliothek 800 Bände.

1. Vorsitzender: Hauptlehrer A. Reinmuth.

2. Reallehrer A. Edelmann.

1. Schriftführer: Hauptlehrer W. Lacroix.

2. Unterlehrer Fr. Reichle.

Bibliotheksfar: Hauptlehrer K. Laule.

Rechner: Fr. Dieterle.

Leiter des geselligen Teils: Musiklehrer Mack.

Beiräte: Kaufmann Gr. Schreiber und Unterlehrer W. Tritt.

12. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens (System Gabelsberger).

Begründet am 6. Juni 1900. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung der stenographiekundigen Lehrer an allen Schulen im Großherzogtum Baden, um als Körperschaft die Interessen der Stenographieunterricht erteilenden Lehrer zu wahren und den Stenographieunterricht an den Schulen zu fördern. Ordentliche Mitglieder können stenographiekundige akademisch- und

seminaristisch gebildete Lehrer und Lehrerinnen werden, sowie die staatlich geprüften Lehrer der Stenographie. Vereinsbeitrag jährlich 50 *S.* Organ: „Monatsblatt d. V. st. L. V.“, welches den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird. 75 Mitglieder.

Der Verein ist Mitglied des „Badischen Stenographenverbandes Gabelsberger“ und des „Deutschen Lehrerbundes Gabelsberger“ (Mitgliederzahl im April 1904: 3056)

Vorstand:

Professor P. Nestle in Karlsruhe, Vorsitzender.
Hauptlehrer J. Herrmann in Wehr, Stellvertreter.
Lehrer Karl Zimmer in Durlach, Schriftführer.
Hauptlehrer Emil Wunsch in Karlsruhe, Rechner.

13. Badischer Lehrerverband für vereinfachte deutsche Stenographie (Stolze-Schrey).

Begründet den 20. Januar 1900 zu Baden-Baden. Zweck: Verbreitung der Stenographie in Lehrerkreisen. Jahresbeitrag 50 *S.* wofür die monatlichen „Rundschreiben“ geliefert werden.

Der Verband ist ein Glied des „Deutschen stenographischen Lehrerverbandes Stolze-Schrey“ und zerfällt in 3 Gruppen: Akademiker, Reallehrer und Volksschullehrer.

Vorsitzender: Prof. Fr. Schmidt, Karlsruhe.

Leiter der Gruppen: Prof. J. Dörr, Karlsruhe; Reallehrer F. Kasper, Karlsruhe. Hauptlehrer F. Vinder, Willstätt.

14. Nationalstenographie.

Vorstand: Professor Weighardt in Mannheim.
Schriftführer: Bl. Müller, Hauptlehrer in Baden-Baden.
Rechner: Paul Kot, Kaufmann in Kolmar.

15. Badischer Musiklehrer-Verein.

Derselbe erblickt seine hauptsächlichste Aufgabe in der Wahrung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder; insbesondere will er den Gedankenaustausch der Mitglieder über Fragen, welche die musikalische Weiterbildung derselben betreffen, anregen und fördern. Als ordentliches Mitglied wird jeder Lehrer aufgenommen, der bereits als Musiklehrer tätig ist, oder das staatliche Musiklehrerexamen mit Erfolg bestanden und seinen Beitritt auf geordnetem Wege dem Vorstande mitgeteilt hat. Jedes ordentliche Mitglied zahlt eine Aufnahmegebühr von 2.— *M.* und einen Jahresbeitrag von 3.— *M.* Befähigungsnachweise des Vorstandes erfolgen in der Bad. Schulzeitung. (35 Mitglieder.)

Gesamtvorstand:

Fritz Neuert in Pforzheim, Vorsitzender.
 Franz Zureich in Karlsruhe, Schriftführer und Rechner.
 Franz Hüb in Ettlingen und Otto Hübner in Pforzheim, Beiräte.

16. Verein der Gewerbeschulmänner.

Zweck: Hebung des Standes, Förderung der Berufsbildung.
 Präsident: G. Bader, Gewerbeschulvorstand in Durlach.
 Vizepräsident: K. Heim, Gewerbeschulvorst. in St. Georgen i. Sch.
 Sekretär: Frdr. Bader, Gewerbelehrer in Pforzheim.

17. Verein badischer Reallehrer,

am 4. Juli 1880 zu Durlach beschloffen, hat „Pfleger der Fortbildung und Förderung der Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder“ zum Zweck. Die Mitgliedschaft steht jedem geprüften Reallehrer des Landes zu. Die Eintrittstaxe beträgt 2 M., der Jahresbeitrag, welcher längstens im Monat Dezember an den Vereinsrechner zu zahlen ist, 2 M.; nach Neujahr Eintretende zahlen, da das Vereinsjahr jeweils am 4. Juli beginnt, nur 1 M. — Außerordentliche Mitglieder, welche durch Anmeldung seitens ordentlicher Mitglieder oder durch Beschluß einer Generalversammlung aufgenommen werden, sind beitragsfrei. (250 Mitgl.)

Reallehrer K. Brühler in Mannheim, Obmann.

„ L. Reimuth in Mannheim, Stellvertreter.

Peter in Mannheim, Rechner

Beiräte: Reallehrer Krolli und Reimfurth in Karlsruhe, Martin in Pforzheim und Zischka in Baden.

Post-Tarif.

Im Orts-, Land- und Nachbarortsverkehr.

Briefe frankirt 5 S., unfrankirt 10 S.

Postkarten frankirt 2 S., unfrankirt 4 S.

Drucksachen bis 50 g 2 S., über 50 bis 100 g 3 S., über 100 bis 250 g 5 S., über 250 bis 500 g 10 S., über 500 bis 1 kg 15 S.

Warenproben bis 250 g 5 S., über 250 bis 350 g 10 S.

Geschäftspapiere bis 250 g 5 S., über 250 bis 500 g 10 S., über 500 g bis 1 kg 15 S.